Satzung

des Marktes Türkheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

vom April 2024

Der Markt Türkheim erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385), folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte erhebt der Markt Türkheim Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner/-schuldnerin

- (1) Gebührenschuldner/-schuldnerin ist die Person, die eine ihr zugewiesene Unterkunft vom Tage der Einweisung an bis zum tatsächlichen Auszug nutzt.
- (2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag der Einweisung in die Unterkunft. Sie endet in der Regel mit Ablauf des Einweisungsbescheids. Werden die Räume nicht am Tag des Wegzuges bzw. der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an den Markt Türkheim zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung fällig. Bei dauerhafter Unterbringung können Vorauszahlungen verlangt werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der Unterkunft "Laternenstr. 5a" beträgt 250,00 € pro Bett/pro Monat. In der Gebühr sind die Nebenkosten der Nutzung bereits enthalten.
- (2) Bei Zuweisung auf Plätze in Unterkünften des Beherbergungsgewerbes, in Wohnheimen oder in Übergangseinrichtungen, die der Markt Türkheim anmietet, entspricht die Gebührenhöhe pro Tag dem vom Betreiber verlangten Tagessatz.
- (3) Wird eine angemietete Wohnung als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung gestellt, so entspricht die monatliche Gebühr der anfallenden Bruttokaltmiete aus dem Mietvertrag, zuzüglich der Kosten für Heizung und Warmwasser.
- (4) Stellt der Markt Türkheim eine eigene Wohnung zur Verfügung, so entspricht die Gebühr dem Betrag der von der Kämmerei veranschlagten und an die ortsübliche Miete angelehnte Bruttokaltmiete zuzüglich der Kosten für Heizung und Warmwasser.
- (5) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Der Markt Türkheim kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.
- (6) Entsteht die Gebührenpflicht nicht zum ersten eines Monats, so beträgt die Gebühr 1/30 für jeden genutzten Tag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Türkheim, den 26.04.2024

MARKTTURKHEIM

Kähler

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 26.04.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur öffentlichen Einsichtnahme, jeweils während der allgemeinen Dienststunden, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Bekanntmachungstafeln des Marktes Türkheim hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.04.2024 angeheftet und am 15.05.2024 wieder entfernt.

Türkheim, den 15.05.2024

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Barth